

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

7 — 82000 — 2854/57

Bonn, den 30. November 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegs-
opferversorgung für Berechtigte im Ausland
(AWD)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 wie in seiner 179. Sitzung am 21. Juni 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung
für Berechtigte im Ausland (AWG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843) erhält die nachstehende Fassung:

„Personenkreis

§ 1

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte) und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die im Ausland lebenden Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.

(2) Wer auf Grund der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, erhält Wiedergutmachung nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 26. April 1945 wiedererworben hat.

(3) Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen nicht Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes sind.

§ 2

Anspruch auf Wiedergutmachung besteht, wenn

1. der Geschädigte vor dem 23. Mai 1949 aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, oder Vertriebener im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) und aus Verfolgungsgründen aus den Vertreibungsgebieten ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist, und

2. der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält; die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, so behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden.

§ 3

Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Berechtigte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Umfang der Wiedergutmachung

§ 4

Berechtigte nach diesem Gesetz erhalten Versorgung nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 5

(1) Ausgleichsrenten und Elternrenten (§§ 32, 33, 41, 47 und 49 bis 51 des Bundesversorgungsgesetzes) werden in voller Höhe gewährt, es sei denn, daß offenbar der Lebensunterhalt auf andere Weise sichergestellt ist oder Bedürftigkeit nicht vorliegt.

(2) Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer im Ausland wegen der Folgen der Schädigung durchgeführten ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, Heilanstaltspflege und Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln werden bis zum dreifachen Betrage der Kosten erstattet, die bei einer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland entstanden wären. Die Kosten für Arzneimittel werden in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen er-

stattet. Für die Erstattung der Kosten für notwendige Reisen und entgangenen Arbeitsverdienst aus Anlaß einer Heilbehandlung gilt § 24 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Zur Vermeidung des Ausschlusses ist der Antrag auf Ersatz der Kosten bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für Heilstättenbehandlung wird Kostenersatz in der Regel nur gewährt, wenn sie vor ihrem Beginn von der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 11 Abs. 1) genehmigt worden ist; in dringenden Fällen, die ärztlich zu begründen sind, kann Kostenersatz auch nachträglich beantragt werden. Kosten für Badekuren können nur erstattet werden, wenn diese vorher von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Heilbehandlung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 27), Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 5 Satz 2 und § 28), das Ruhen des Rechtes auf Versorgung (§ 64 Abs. 1 Nr. 1) und Kapitalabfindung (§§ 72 bis 80) finden keine Anwendung.

§ 6

Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Leistungen gewährt.

§ 7

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz haben auch Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950.

(2) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährten Versorgungsbezüge entzogen oder die Geschädigten nachweislich an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind.

(3) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an bis zum 31. März 1950 Geltung hatten; Zeiten, in denen an dem nach § 2 Nr. 1 maßgebenden letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort eine Kriegsopferversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus. Soweit diese Vorschriften nach Ortsklassen abgestufte Versorgungsbezüge vorsahen, ist bei der Bemessung der Entschädigung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, die Ortsklasse zu berücksichtigen, die der letzten Feststellung der Versorgungsbezüge vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland zugrunde lag.

(4) Für die Erstattung von baren Auslagen, die dem Berechtigten von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt bis zum 31. März 1950 für eine wegen der Folgen einer Schädigung selbstdurchgeführte Heilbehandlung erwachsen sind, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Soweit diese Auslagen nicht mehr nachgewiesen werden können, genügt die Vorlage einer

Bestätigung der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, aus der hervorgeht, daß die Angaben des Geschädigten glaubhaft sind.

(5) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 zu 2 in Deutsche Mark umgerechnet; bare Auslagen im Sinne des Absatzes 4 werden im Verhältnis 1 zu 1 in Deutsche Mark umgestellt.

§ 8

Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. Soweit diese in Reichsmark bewirkt worden sind, gilt für das Umrechnungsverhältnis § 7 Abs. 5 entsprechend.

Fristen und Verfahren

§ 9

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. April 1958 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, mangels einer solchen Vertretung beim Auswärtigen Amt oder dem zuständigen Versorgungsamt (§ 11 Abs. 1) zu stellen. Rechtswirksam ist auch der bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle gestellte Antrag. Hinterbliebene eines Geschädigten haben den Anspruch auf Wiedergutmachung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahr seit dem auf den Todestag des Geschädigten folgenden Tage zu stellen; die Frist endet frühestens am 1. April 1958.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen. Der Antrag ist in diesem Fall binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen versorgungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 10

Wird der Antrag auf Wiedergutmachung vor Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 gestellt, so beginnt die laufende Versorgung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 11

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 726).

(2) Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die in den Ländern der Bundesrepublik und im Land Berlin geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, außer Kraft gesetzt.

§ 13

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz, die nach dem 31. März 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, erhalten, wenn der Antrag auf Wiedergutmachung binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird, die Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens vom 1. April 1950 an.

(2) Absatz 1 findet auf Berechtigte im Sinne des § 1, die nach dem 30. Juni 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin genommen haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung frühestens am 1. Juli 1950 beginnt.

§ 14

(1) Die Versorgung eines Berechtigten, der aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Berlin zurückgekehrt und nach dem 22. Mai 1949 erneut ausgewandert ist, richtet sich

nach den Vorschriften, die für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten, und zwar auch dann, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder außer ihr eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) § 7 findet auf Berechtigte, die nach dem 22. Mai 1949 auswandern und noch nicht im Sinne dieser Vorschrift entschädigt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt gewährt wird, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gegeben waren.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland."

Artikel II

1. Neue oder höhere Ansprüche auf Wiedergutmachung, die durch dieses Gesetz entstehen, können nur innerhalb der Frist des Artikels I § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet werden. Artikel I § 10 gilt entsprechend.
2. Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden. §§ 41, 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und § 62 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 139 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) richtet sich die Wiedergutmachung für Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Kriegsofferversorgung erlitten haben, nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) und nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 843). Das Wirtschaftsratsgesetz regelt in seinem § 6 u. a. die Nachzahlung von Kriegsofferverrenten, die den Berechtigten aus Verfolgungsgründen vorenthalten worden sind, und zwar vom Zeitpunkt der Entziehung der nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährten Bezüge bis zum Anschluß an die auf Grund der nach dem Zusammenbruch maßgebenden Rechtsvorschriften der Länder wieder zahlbar gemachten Versorgungsbezüge. Einen Anspruch nach § 6 a. a. O. haben jedoch nur Berechtigte mit Wohnsitz im Inland. Die Nachzahlung vorenthaltener Versorgungsrenten an Berechtigte, die aus Verfolgungsgründen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen haben, bestimmt das Gesetz vom 3. August 1953. Dieses Gesetz regelt auch für den genannten Personenkreis die Gewährung einer laufenden Versorgung nach den Vorschriften des BVG vom 1. April 1950 an; es gewährt ihnen einen Anspruch auf Versorgung, während im Normalfall bei einem deutschen Staatsangehörigen, der sich im Ausland aufhält, das Recht auf Versorgung ruht (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 BVG) und Versorgung nur als Kannbezug in Frage kommt.

Während der Beratung des BEG ist wiederholt die Frage erörtert worden, daß die für eine Wiedergutmachung in der Kriegsofferversorgung geltenden Rechtsvorschriften an die Neufassung des BEG nach dessen Verabschiedung angepaßt werden sollten. Der Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung des Bundestages hat deshalb in seinem Schriftlichen Bericht vom 12. Mai 1956 — Drucksache 2382 der 2. Wahlperiode — der Erwartung Ausdruck gegeben, daß eine Anpassung der Gesetze vom 22. August 1949 und 3. August 1953 an die neugefaßten Vorschriften des BEG erfolgt. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, soweit es sich um die Wiedergutmachung für Berechtigte im Ausland handelt. Die Anpassung der Vorschriften des Wirtschaftsratsgesetzes vom 22. August 1949 soll, soweit sie die Wiedergutmachung für Berechtigte in der Kriegsofferversorgung im Inland betreffen, in einem besonderen Gesetz geregelt werden, dessen Entwurf gleichzeitig vorgelegt wird.

Die Angleichung des Gesetzes vom 3. August 1953 an die Vorschriften des BEG wirkt sich weniger in einer Erweiterung der Ansprüche als in einer Anpassung des Gesetzeswortlauts aus. Das erklärt sich

daraus, daß die Wiedergutmachung nach dem Gesetz vom 3. August 1953 nicht eigentlich in einer Entschädigung, sondern im wesentlichen in der Nachzahlung vorenthaltener Versorgungsbezüge und in einer gegenüber den allgemeinen Vorschriften des BVG verbesserten laufenden Versorgung besteht. Da die Nachzahlungsansprüche zum größten Teil bereits befriedigt sind und die laufenden Bezüge gewährt werden, wird sich die Anpassung an die Vorschriften des BEG, soweit man das zuverlässig beurteilen kann, nur in geringem Umfang auswirken; neue oder höhere Versorgungsansprüche werden kaum noch entstehen. Eine echte Verbesserung wird nur die Vorschrift des § 5 Abs. 2 bringen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel I

Zu § 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift unter Anpassung an die Begriffsbestimmungen des BEG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3 unter Angleichung an die inzwischen veränderte Rechtslage. Er sieht vor, daß, wie nach dem BEG, österreichische Staatsangehörige von den Leistungen des Gesetzes ausgeschlossen sind. *Absatz 3* entspricht dem bisherigen § 3 Buchstabe b und stellt klar, daß der aus Verfolgungsgründen eingetretene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den Anspruch auf Wiedergutmachung nicht ausschließt.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht den bisherigen §§ 3 und 4 unter Anpassung an § 4 Abs. 1 Buchstabe c und § 4 Abs. 4 BEG. An dem Stichtag des 23. Mai 1949 glaubt der Entwurf festhalten zu sollen, obwohl im BEG der Stichtag auf den 31. Dezember 1952 festgesetzt worden ist (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c). Es wird nicht angenommen, daß eine Auswanderung nach dem 23. Mai 1949 noch durch Verfolgungsgründe bedingt war; im übrigen kann Verfolgten, die nach dem 23. Mai 1949 ausgewandert sind, Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des BVG gewährt werden.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 und ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG angepaßt.

Zu § 4

Bisher § 2.

Zu § 5

Absatz 1 ist unverändert.

Absätze 2 und 3 (bisher Absatz 2) sind redaktionell überarbeitet und materiell geändert, soweit die Erstattung der Kosten für selbstdurchgeführte Heilbehandlung in Frage kommt. Die bisherige Vorschrift, nach der Kosten nur in dem Umfang er-

stattet werden, in dem sie bei Durchführung der Heilbehandlung durch die im Bundesgebiet zuständigen Stellen entstanden wären, hat sich in der Praxis als untragbar herausgestellt, weil die Kosten der Heilbehandlung im Ausland allgemein wesentlich höher sind als in der Bundesrepublik und dem Berechtigten nicht zugemutet werden kann, den größten Teil der Kosten selbst zu tragen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die für eine wegen der Folgen einer Schädigung durchgeführte Heilbehandlung entstandenen und nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen bis zum dreifachen Betrage der Kosten erstattet werden, die bei einer Behandlung in der Bundesrepublik entstanden wären. Das Nähere soll in den Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Diese Regelung bleibt zwar hinter der des § 10 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BEG vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) zurück, nach der die notwendigen und angemessenen baren Auslagen — und zwar ohne Begrenzung der Höhe nach — erstattet werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Berechtigten sieht der Entwurf eine Begrenzung auf den dreifachen Betrag der Inlandskosten vor.

Im übrigen hält der Entwurf an der bisherigen Regelung fest, daß Kosten der Heilbehandlung für Leiden, die nicht Folge einer Schädigung sind (§ 10 Abs. 5 S. 1 BVG) und der Krankenbehandlung für Angehörige von Schwerbeschädigten (§ 10 Abs. 5 S. 2 BVG) und für Hinterbliebene (§ 28 BVG), wie in der Auslandsversorgung nach dem BVG, nicht erstattet werden.

Zu § 6

Das Wort „Geldleistungen“ ist in „Leistungen“ geändert, weil für die genannte Zeit auch die Erstattung der Auslagen für selbstdurchgeführte Heilbehandlung in Betracht kommen kann.

Zu § 7

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 14. Die Einfügung des letzten Satzes in *Absatz 3* hat sich als notwendig erwiesen, weil nach den früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bei Auslandsaufenthalt die Ortsklasse D berücksichtigt wurde. Durch die neue Vorschrift soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die vom Gesetz betroffenen Personen in der Regel nicht freiwillig ausgewandert, sondern aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung gezwungen worden sind. In *Absatz 4* ist jetzt die Erstattung der Kosten für selbstdurchgeführte Heilbehandlung vorgesehen, die vom Gesetzgeber gewollt, in dem bisherigen § 14 aber nicht ausdrücklich angesprochen war. In Fällen, in denen Unterlagen nicht mehr beigebracht werden können, soll die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik genügen, aus der hervorgeht, daß die Angaben des Beschädigten glaubhaft sind. In *Absatz 5* ist ergänzend bestimmt, daß die Erstattung von Auslagen für selbstdurchgeführte Heilbehandlung für die Zeit vor der Währungsumstellung nicht im Verhältnis 10 zu 2 erfolgen kann, weil die Kosten nicht in

Reichsmark, sondern in der jeweiligen Landeswährung entstanden sind und daher nicht abgewertet werden können.

Zu § 8

Bisher § 7.

Zu § 9

Entspricht dem bisherigen § 8. Die Antragsfrist ist durch § 139 in Verbindung mit § 189 BEG festgelegt worden; es empfiehlt sich jedoch, die Frist entsprechend dem Antrag Drucksache 3291 der 2. Wahlperiode zu § 189 BEG auf den 1. April 1958 zu erstrecken.

Zu § 11

Entspricht dem bisherigen § 10 und ist der inzwischen erfolgten Rechtsentwicklung redaktionell angepaßt.

Zu § 13

Entspricht dem bisherigen § 13.

Zu § 14

Zur Klarstellung muß in *Absatz 1* bestimmt werden, daß für Berechtigte, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik oder das Land Berlin zurückgekehrt sind und nach dem 22. Mai 1949 erneut auswandern, die allgemeinen Vorschriften des BVG über Auslandsversorgung Anwendung finden, auch wenn die Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. *Absatz 2* stellt sicher, daß die in Absatz 1 genannten Personen die Entschädigung nach § 7 auch erhalten, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Zu Artikel II

Durch Nr. 1 ist sichergestellt, daß die Anmeldung neuer oder höherer Ansprüche bis zum 1. April 1958 zulässig ist und rückwirkende Kraft besitzt. Die Vorschrift der Nr. 2 will den Besitzstand wahren, sie entspricht Artikel III Nr. 12 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 560).

C. Finanzielle Auswirkung

Der Personenkreis, der von dem vorliegenden Gesetz erfaßt wird, ist nicht groß. Nach der letzten Statistik vom 31. Dezember 1956 erhalten 1052 Personen Versorgung, und zwar 231 Geschädigte, 278 Witwen, 3 Halbwaisen, 16 Elternteile und 2 Elternpaare. 297 Versorgungsanträge waren noch nicht erledigt.

Höhere Leistungen werden nach dem Entwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage nur in Auswirkung des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 entstehen, wonach die Kosten einer im Ausland durchgeführten Heilbehandlung in größerem Umfange

als bisher erstattet werden sollen. Vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. August 1953 sind in den Jahren 1954 bis 1956 rd. 19 000 DM an Heilbehandlungskosten erstattet worden. Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 7 Abs. 4 können also Nachforderungen in Höhe von 38 000 DM geltend gemacht werden. Diese Summe wird aber nur erreicht werden, wenn in allen Fällen die im Ausland entstandenen Heilbehandlungskosten mindestens das Dreifache der Inlandskosten betragen. Im Durchschnitt der Jahre 1954 bis 1956 belief sich die jährliche Be-

lastung durch Heilbehandlungskosten auf 6 300 DM, im Jahre 1956 allerdings allein auf rd. 12 000 DM. Legt man einen Mittelwert von 9 000 DM zugrunde, so beträgt die durch den Entwurf zu erwartende Mehrbelastung jährlich 18 000 DM.

Diese und durch den vorliegenden Entwurf etwa noch weiter verursachte Mehraufwendungen können aus dem laufenden Kriegsofferhaushalt aufgebracht werden, so daß eine Erhöhung der Haushaltsansätze nicht erforderlich wird.